

BAG-Urteile u. laufende BAG-Verfahren zum TVöD / TVÜ

[Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit]

1. vom BAG entschieden:

Gericht / Datum / AZ	Stichwort u. Auszug aus den Entscheidungsgründen
<p>BAG, Urt. v. 25.10.07 - 6 AZR 95/07 - negativ</p> <p>vorhergehend: LAG Hamm v. 4.01.07 - 17 Sa 1275/06 -</p>	<p>Vergleichsentgelt (§ 5 Abs. 2 S.2 TVÜ-VKA); Ortszuschlag bei Teilzeit des im BAT verbliebenen Ehepartners.</p> <p>BAG-Leitsatz: Bei der Bildung des Vergleichsentgelts gemäß § 5 Abs. 2 S.2 1.Halbsatz TVÜ-VKA ist der Ortszuschlag Stufe 1 auch dann zugrunde zu legen, wenn der im Anwendungsbereich des BAT verbliebene Ehegatte des überzuleitenden Beschäftigten wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur den entsprechend seiner Teilzeit gem. § 34 BAT gekürzten Ortszuschlag beanspruchen kann. <i>[BAG-PrM Nr. 76/07; das vollständige Urteil liegt vor.]</i></p>
<p>BAG, Urt. v. 17.07.08 - 6 AZR 635/07 - positiv</p> <p>[kein ver.di-RS-Fall]</p> <p>vorhergehend: LAG BaWü v.11.07.07 - 17 Sa 58/06 - positiv</p>	<p>Ortszuschlag nach AVR-Caritas - Konkurrenzklausel - Auswirkungen des Inkrafttretens des TVöD</p> <p>SV: Auf das Arb.Verh. der Kl'n finden die AVR des Caritasverbandes Anwendung. Der Ehemann der Kl'n wurde zum 01.10.05 vom BAT in den TVöD übergeleitet; in das Vergleichsentgelts ging der Ortszuschlag der Stufe 2 ein. Die Bekl. bezahlt der Kl'n weiterhin nur den OZ der Stufe 1; sie bezieht sich auf die Konkurrenzklausel der Anlage 1 V (h) Unterabs. 2 der AVR. Die Klägerin verlangt ab Okt. 2005 den OZ der Stufe 2.</p> <p>Das BAG hat der Klägerin den OZ der Stufe 2 nach AVR zugesprochen.</p> <p>aus den Entscheidungsgründen: Seit Inkrafttreten des TVöD liegen die Voraussetzungen für eine Kürzung des Ortszuschlags nach der Anlage 1 V (h) 2.Unterabs. Satz 1 der AVR nicht mehr vor. Mit der Bildung des Vergleichsentgelts hat der bis 30.09.05 an den Ehemann der Kl'n gezahlten OZ Stufe 2 seinen bis dahin bestehenden Charakter eines sozialen Ausgleichs für die mit dem Familienstand der Ehe verbundenen finanziellen Belastungen verloren. <i>[das Urteil liegt vor.]</i></p>
<p>BAG, Urt. v. 30.10.08 - 6 AZR 682/07 - negativ</p> <p>[kein ver.di-RS-Fall]</p> <p>vorhergehend: LAG Nds. v. 08.08.07 - 2 Sa 1768/06 E - neg.</p>	<p>Vergleichsentgelt (§ 5 Abs. 2 TVÜ-VKA), OZ , Ehegatte Beamtin</p> <p>SV: Die Ehefrau des Kl's ist Beamtin; sie erhält seit 01.10.05 Familienzuschlag in voller Höhe. Bei der Bildung des Vergleichsentgelts berücksichtigte die Bekl. den hälftigen OZ des Kl's nicht. Der Kl. ist der Ansicht, § 5 Abs. 2 S.2 TVÜ-VKA verstoße gg. Art. 3 u. 6 GG u. sei mittelbar diskriminierend.</p> <p>BAG-Leitsatz: § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA, wonach bei der Überleitung des Beschäftigten vom BAT in den TVöD bei der Bildung des Vergleichsentgelts die Stufe 1 des Ortszuschlags zugrunde zu legen ist, wenn der Beschäftigte mit einer Person verheiratet ist, die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einen Familienzuschlag erhält, verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 noch gegen Art. 6 Abs. 1 GG. <i>[BAG-PrM Nr. 84/08; das vollständige Urteil liegt vor.]</i></p>
<p>BAG, Urt. v. 24.09.08 - 10 AZR 634/07 - negativ</p> <p>vorhergehend: LAG Berlin-Brbg. Urt. v. 22.06.07 - 8 Sa 788/07 -</p>	<p>Zulage/ Schicht- u. Wechselschichtzulage bei Teilzeitarbeit (§ 8 Abs.5 u. 6 i.V.m § 24 Abs. 2 TVöD)</p> <p>BAG-Leitsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigte, die ständig Schicht- u. Wechselschichtarbeit i.S.v. § 7 TVöD leisten, haben keinen Anspruch auf die tarifliche Schicht- u. Wechselschichtzulage in voller Höhe. Diese Zulagen stehen Teilzeitbeschäftigten nach § 24 Abs. 2 TVöD nur anteilig in Höhe der Quote zwischen vereinbarter und regelmäßiger tariflicher Arbeitszeit zu. 2. Eine Gleichbehandlung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer beim Arbeitsentgelt oder bei anderen teilbaren geldwerten Leistungen nach dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 TzBfG gesetzlich normierten sog. Pro-rata-temporis-Grundsatz schließt von vornherein eine Benachteiligung wegen der Teilzeitarbeit aus. <i>[BAG-PrM Nr. 76/08; das vollständige Urteil liegt vor.]</i>

Gericht / Datum / AZ	Stichwort u. Auszug aus den Entscheidungsgründen
<p>BAG, Urt. v. 24.09.08 - 10 AZR 669/07 - positiv</p> <p>vorhergehend LAG Düsseldorf Urt. v. 27.07.07 - 9 Sa 625/07 -</p> <p>Parallelverfahren: - 10 AZR 939/07 - Urt. 24.09.08 - positiv [RS 1/08 B ./ DRK]</p>	<p>Wechselschichtzulage (§ 8 Abs. 5) bei Bereitschaftszeiten (§ 9) SV: Der Kläger arbeitet als Rettungssanitäter in 2 Schichten von je 12 Std. Der bekl. Landkreis begründete die Nichtzahlung der WS-Zulage damit, dass in die regelmäßige Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang Zeiten fielen, in denen keine Vollarbeit geleistet werde.</p> <p>BAG-Leitsätze: 1. Bereitschaftszeiten der Rettungssanitäter iSd. Anhangs zu § 9 Abschn. B Abs. 1 TVöD konkretisieren die regelmäßige Arbeitszeit iSd. § 6 TVöD. 2. Liegen solche Bereitschaftszeiten in wechselnden Arbeitsschichten, arbeiten die Arbeitnehmer „ununterbrochen“ iSv. § 7 Abs. 1 TVöD u. haben deshalb Anspruch auf die Wechselschichtzulage. [BAG-PrM Nr. 75/08; C.]</p>
<p>BAG, Urt. v. 24.09.08 - 10 AZR 770/07 - negativ</p> <p>vorhergehend: LAG Nds. - 12 Sa 62/07- Urt. v. 10.09.07 - neg.</p> <p>[RS 517/07 B ./ Klinikum L]</p>	<p>Wechselschichtzulage (§ 8 Abs.5) bei Bereitschaftsdienst (§ 7 Abs.3) SV: Der Kl. arbeitet als Krankenpfleger in der chirurgischen Ambulanz im Schichtdienst. In der chirurg. Ambulanz wird in mehreren Schichten gearbeitet; bei der Schicht von 1:00 bis 06:30 Uhr handelt es sich um reinen Bereitschaftsdienst.</p> <p>BAG-Leitsatz: Werden in einer Organisationseinheit wechselnde Arbeitsschichten und zu bestimmten Zeiten ausschließlich Bereitschaftsdienste iSd. § 7 Abs. 3 TVöD geleistet, wird nicht „ununterbrochen“ iSd. § 7 Abs. 1 TVöD gearbeitet. Eine Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 5 TVöD wird deshalb nicht ausgelöst. [das vollständige Urteil liegt vor.]</p>
<p>BAG, Urt. v. 24.09.08 - 6 AZR 259/08 - teilweise positiv</p> <p>[BAG-Urteil liegt vor]</p> <p>vorhergehend: LAG Mchn. v. 21.02.08 - 4 Sa 942/07 - positiv</p> <p>[202-08 B ./ Kreisklinik]</p>	<p>Rufbereitschaft (§ 8 Abs. 3 S.4) u. Nachtarbeitszuschlag SV: Der Kl., Krankenpfleger, leistete Rufbereitschaften. Die Bekl. ist der Auffassung, die während eines Rufbereitschaftsdienstes ggf. mehrfachen Arbeitseinsätze seien zunächst zusammenzurechnen u. nur einmal auf die volle Std. aufzurunden; die Nachtarbeitszuschläge seien generell nur f. die tatsächl. geleistete Arbeitszeit (also nicht aufgerundet) geschuldet. Nach Ansicht des Kl's ist jeder einzelne Arbeitseinsatz während einer Rufbereitschaft auf eine volle Std. aufzurunden; dies gelte auch f. die Berechnung der Nachtarbeitszuschläge.</p> <p>Das BAG hat die Bekl. zur Zahlung der restlichen Vergütung bzgl. der jeweils einzeln aufgerundeten Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft verurteilt und die Klage wegen des Nachtarbeitszuschlags abgewiesen.</p> <p>aus den Entscheidungsgründen: 1. Hat der ArbN während einer Rufbereitschaft mehrere Arbeitseinsätze, ist gem. § 8 Abs. 3 S.4 TVöD aF. die Dauer der einzelnen Arbeitseinsätze zunächst jeweils auf volle Stunden aufzurunden u. anschließend zu addieren. Dies folgt aus dem Wortlaut, wonach f. die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft „jede“ angefangene Stunde auf eine volle Stunde zu runden ist. 2. Zeitzuschläge für Nachtarbeit nach § 8 Abs. 1 b TVöD sind nur für Zeiten tatsächlicher Arbeitsleistung zu bezahlen. [das vollständige Urteil liegt vor.]</p>
<p>BAG, Urteil v. 27.11.08 - 2 AZR 757/07 - neg.</p> <p>vorhergehend: LAG Schlesw.-Holst. Urt. v. 04.09.07 5 Sa 61/07 - negativ - ArbG Neumünster öD 3 Ca 1613a/06 - pos. [RS 485/07 Wald./ Bd.S.]</p>	<p>Kündigung, außerordentl. Änderungs-Kü. bei Unkündbarkeit (§ 34 Abs. 2 TVöD) / SV: Zuweisung neuer Tätigkeit u. Herabgruppierung v. EG 9 in EG 3 wg. Wegfall des bisherigen Arbeitsplatzes.</p> <p>LAG: § 34 Abs.2 S.2 TVöD bezieht sich nur auf die persönl. Voraussetzungen der Unkündbarkeit nach altem Tarifrecht (§ 53 Abs.3 BAT), nicht hingegen auf die besonderen Kündigungsvoraussetzungen tarifl. geschützter ArbN nach altem Tarifrecht (§ 55 Abs.2 BAT).</p> <p>Das BAG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. [Das vollständige Urteil liegt noch nicht vor.]</p>

Gericht / Datum / AZ	Stichwort u. Auszug aus den Entscheidungsgründen
<p>BAG, Urteil v. 27.11.08 - 6 AZR 856/07 - negativ</p> <p>vorhergehend: LAG Hamm v. 09.08.07 - 17 Sa 1620/06 - neg.- ArbG Münster Urt. v. 12.02.07 - neg.-</p> <p>[RMS 054-08 K ./ . Münst.]</p>	<p>TVÜ-VKA - Geltungsbereich (Protokoll-Erkl. zu § 1 Abs. 1 S.1) Protok.Erkl.: „Unterbrechungen bis zu einem Monat sind unschädlich“ SV: Kl'n war v. 01.04.04 bis 31.03.05 befristet als TZ-Kraft beschäftigt. Im Dez.05 Abschluss eines weiteren befr. Arb.Vertrags v. 02.05.06 bis 31.12.07. Gehalt ab Mai 06 - bei gleicher Arbeitszeit u. gleicher Eingruppierung wie früher - um über 400,- Euro geringer.</p> <p>Das BAG hat d. Revision d. Klägerin zurückgewiesen. [das Urteil liegt vor.] aus den Entscheidungsgründen: Dem Wortlaut sowie dem im tarifl. Gesamtzusammenhang zum Ausdruck kommenden Zweck des § 1 Abs.1 S.1 TVÜ-VKA u. der hierzu vereinbarten Protokollerklärung ist zu entnehmen, dass eine Unterbrechung stets vorliegt, wenn ein Arbeitsverhältnis länger als einen Monat nicht bestanden hat. Kein Verstoß gg. § 4 Abs. 2 S.1 TzBfG u. gg. Art. 3 Abs.1 GG; keine mittelbare Benachteiligung wg. des Geschlechts; kein Rechtsmissbrauch (§ 242 BGB); kein Anspruch der Kl'n auf besitzstandswahrende Regelung.</p>
<p>BAG, Urteil v. 27.11.08 - 6 AZR 632/08 - negativ</p> <p>vorhergehend: LAG Rh-Pfalz v. 29.05.08 - 10 Sa 767/07 - negativ ArbG Mainz v. 14.11.07 - 10 Ca 1450/07 - neg.</p> <p>[856-08 Ö ./ . Mainz]</p>	<p>TVÜ-VKA - Geltungsbereich (Protokoll-Erkl. zu § 1 Abs. 1 S.1) Protok.Erkl.: „Unterbrechungen bis zu einem Monat sind unschädlich“ SV: bewusste u. gewollte Unterbrechung des befristeten Arb.Verhältnisses v. knapp über 1 Monat (5 Wo.) durch die Stadt, zur Abwendung des TVÜ, um schlechter eingruppieren, d.h. Geld sparen zu können.</p> <p>Das BAG hat d. Revision d. Klägerin zurückgewiesen. [das Urteil liegt vor.] aus den Entscheidungsgründen: wie bei 6 AZR 856/07 (siehe oben); Die Eingruppierung d.Kl'n. erfolgt gem. § 17 Abs. 7 iVm. Anlage 3 zum TVÜ-VKA in EG 6. Die Anlage 1 TVÜ-VKA kommt gem. § 4 TVÜ-VKA nur f. Angestellte zur Anwendung, die aus dem BAT in den TVöD übergeleitet wurden [EG 8]. Dass die Kl'n eine geringere Vergütung bezieht als zuvor, beruht auf der erfolgten Neueinstellung; eine willkürliche Regelung ist hierin nicht zu erblicken.</p>
<p>BAG, Urteil v. 18.12.08 - 6 AZR 287/07 - positiv</p> <p>vorhergehend LAG Baden-Württbg. v. 22.02.07 - 11 Sa 96/06</p> <p>[kein ver.di-RS-Fall]</p>	<p>Zulage/ Besitzstandszulage f. kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-VKA) bei Elternzeit im Sept. 2005 SV: Die Klägerin war im Sept. 2005 in Elternzeit. Die Bekl. meinte, im Sept.'05 hätten sich die kinderbezogenen Entgeltbestandteile aufgrund des ruhenden Arbeitsverhältnisses „auf Null“ belaufen u. könnten folglich nicht „fortbezahlt“ werden. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. [Aufgrund der Änderung des § 1 TVÜ-VKA bez. die Bekl. die Zulage seit Juni 2008 an die Kl'n.] BAG: Soweit § 11 TVÜ-VKA alte Fassung Arbeitnehmern, die im Sept. 2005 Elternzeit in Anspruch genommen haben, aus der Besitzstandsregelung ausnahm, verstieß die Tarifnorm gegen Art. 3 GG i.V.m. Art. 6 GG u. war daher unwirksam. Das BAG hat der Kl'n die Besitzstandszulage seit dem Ende der Elternzeit zugestanden. [aus: BAG-Pressemitteilung Nr. 100/08]</p>
<p>BAG, Urt. v. 22.01.09 - 6 AZR 922/07 - positiv [RMS 17/08 Z ./ . Br'schw]</p> <p>vorhergehend: LAG Niedersachsen Urt. v.10.10.07 - pos.- - 17 Sa 14/07 -</p> <p>ArbG Braunschweig Urt. v.13.12.06 - pos.-</p>	<p>Arbeitszeit-TV Niedersachsen in „Betrieben der Grünpflege“ SV: Nach dem ‚Arb.Zeit-TV Nds.‘ betrug die regelm. Arbeitszeit im VKA-Bereich 39 Std./w.; in einigen Bereichen, so u.a. in „Betrieben der Grünpflege“ 38,5 Std./w. Der Kl. ist Gärtner im ‚Fachbereich Stadtgrün‘; er arbeitet 39 Std./w. und macht für 0,5 Std./w Überstunden geltend. [Anmerkung: seit 01.07.08 gilt eine neue tarifliche Regelung zur Arbeitszeit (39 Std./w.).] LAG: Der ‚Fachbereich Stadtgrün‘ der Bekl. ist ein Grünpflege-Betrieb i.S. des § 2 Abs. 2 c) ii) Arb.Zeit-TV Nds., für den 38,5 Std./w. gilt. Maßgebend ist nicht der Betriebsbegriff des BetrVG's od. der Dienststellenbegriff des PersVertrR. BAG hat d. Revision d. Bekl. zurückgewiesen. [Urt. liegt noch nicht vor.]</p>

Gericht / Datum / AZ	Stichwort u. Auszug aus den Entscheidungsgründen
<p>BAG, Beschluss vom 28.01.09 - 4 ABR 92/07 - positiv</p> <p>vorhergehend: Hessisches LAG Beschluss v. 11.09.07 4/9 TaBV 73/07 -</p> <p>[kein ver.di-RS-Fall]</p>	<p>Eingruppierung / Entgeltgruppe 1 (§ 17 i.V.m. Anlage 3 TVÜ/VKA) SV: Die Beteiligten streiten über die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung. BAG: Eine ArbN'in, die Reinigungsarbeiten in einem Pflegeheim ausführt, verrichtet keine einfachsten Tätigkeiten nach der EG 1, wenn sie bei der von ihr vorgenommenen Sicht- u. Unterhaltsreinigung Hygienevorschriften, für die sie mehrstündig geschult wurde, sowie einen umfangreichen Desinfektionsplan zu beachten hat, der die selbständige Kontrolle der von ihr zu reinigenden Räumlichkeiten erfordert. ... „Einfachste Tätigkeiten“ (nach EG 1) sind vor allem durch folgende Kriterien gekennzeichnet: - die Tätigkeit selbst bedarf nur einer sehr kurzen Einweisung, - sie erfordert keine Vor- oder Ausbildung, - es besteht eine klare Aufgabenzuweisung, - es handelt sich um im wesentlichen gleichförmige u. gleichartige („mechanische“) Arbeiten, die nur geringster Überlegungen bedürfen, - die Tätigkeit ist nicht mit einem im Rahmen der Aufgaben eigenständigen Verantwortungsbereich verbunden. Im Einzelfall kann auch von Bedeutung sein, ob es zur Durchführung der übertragenen Tätigkeit einer Abstimmung mit anderen Personen bedarf. [aus: BAG-Pressemitteilung Nr. 12/09]</p>
<p>BAG, Urtr. v. 05.02.09 - 6 AZR 114/08 - negativ</p> <p>[RMS 45/08 B / Halberst.]</p> <p>LAG Sachsen-Anhalt Urtr. v. 05.12.07 - 5 Sa 266/07 - negativ ArbG Halberstadt Urtr. v. 11.04.07 - neg. -</p>	<p>Rufbereitschaft, stundenweise; unterbrochen? (§ 8 Abs. 3 TVöD) BAG: Eine Rufbereitschaft dauert ununterbrochen im tarifl. Sinne vom Zeitpunkt der Verpflichtung des ArbN's, auf Abruf die Arbeit aufzunehmen, bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese Verpflichtung endet. Ordnet der Arbeitgeber an einem Kalendertag oder binnen 24 Std. an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen mehrere jeweils weniger als 12 Std. andauernde Rufbereitschaften an, zwischen denen der ArbN frei oder die normale Arbeitsleistung zu erbringen hat, so liegen im tarifl. Sinne mehrere Rufbereitschaften iSv. § 8 Abs. 3 TVöD vor. Für diese Rufbereitschaften ist deshalb ledigl. die Stundenvergütung von 12,5 % des tarifl. Stundenentgelts und nicht die Tagespauschale nach § 8 Abs. 3 Satz 1 u. Satz 2 TVöD zu zahlen. [aus: BAG-PrM Nr. 14/09]</p>

2. BAG- Terminvorschau [siehe jeweils unter 3. lfd. Revisionsverfahren]

11.02.09 - 10 AZR 50/08	Erschwerniszuschlag (§ 47 TVöD-BT-V (Bund) Nr. 6 zu § 19)
25.06.09 - 6 AZR 384/08	Vergleichsentgelt (§ 5 Abs. 2 TVÜ-VKA), OZ gemäß Stufe 2 ? bei Beschäftig. des Ehegatten im Geltungsbereich AVR („Caritas-Kliniken“)
25.06.09 - 6 AZR 930/07	Vergleichsentgelt (§ 5 Abs. 2 TVÜ-VKA); OZ, Elternzeit

3. laufende Revisionsverfahren vor dem BAG:

Gericht / Datum / AZ	Stichwort u. Auszug aus den Entscheidungsgründen
<p>BAG - 4 AZR 315/08 - [RMS 256-08 Kr ./ Stgt.]</p> <p>LAG Baden-Württbg. Urteil v. 03.04.08 3 Sa 72/07 - negativ -</p> <p>ArbG Stgt. v. 12.09.07 14 Ca 2508/07 - negativ -</p>	<p>Eingruppierung / Entgeltgruppe 1 (§ 17 i.V.m. Anlage 3 TVÜ/VKA)</p> <p>SV: Die Kl'in arbeitet(e) im Krankenhaus im Reinigungsdienst. Sie verlangt EG 2; die von ihr ausgeübten Reinigungsarbeiten würden keine einfachsten Tätigkeiten der EG 1 darstellen. Sie habe auch Operationsäle gereinigt u. die Desinfektionsdosierung selbst vorgenommen.</p> <p>LAG: Die Tätigkeit der Kl'in ist die einer ‚Hausarbeiterin‘ [Tätigkeitsbeispiel der EG 1]. Hausarbeit bedeutet Putzarbeit in der Wohnung (nach ‚Wahrig‘, Dtsch. Wörterbuch). Ein öffentl. Krhs. ist ein taugliches Objekt für ‚Hausarbeit‘, ..., schließlich führt ein Krankenhaus das Wort ‚Haus‘ im Namen. Es entspricht daher dem Tarifwortlaut, diejenige, die Reinigungsarbeiten in einem Krhs. durchführt als Hausarbeiterin anzusehen. .. Wie anspruchsvoll u. schwierig die Arbeit der Kl'in ist, ist nicht (nochmals) zu prüfen. Die Kl'in erfüllt das Tätigkeitsbeispiel der ‚Hausarbeiterin‘; das wird v. den Tarifvertragsparteien als einfachste Tätigkeit i.S. der EG 1 angesehen.</p>
<p>BAG - 6 AZR 177/08 - [RMS 77/08 K ./ Osnabr.]</p> <p>LAG Niedersachsen Urt. v. 30.11.07 - neg.- - 16 Sa 163/07 -</p> <p>ArbG Osnabrück Urt. v. 23.01.07 - neg.-</p>	<p>Eingruppierung / Stufen-Eingr. (§ 7 TVÜ-VKA)</p> <p>LAG: TVÜ-VKA regelt ausschließl. die Überleitung in TVöD; für den weiteren Stufenaufstieg gilt nur der TVöD, d.h. Stufe 4 nach 3 Jhr. in Stufe 3. Die Kl.-Auffassung, der Stufenaufstieg richte sich nach der Beschäftigtenzeit insges. bei der Bekl., entspricht nicht der tarifl. Regelung.</p>
<p>BAG - 3 AZR 936/07 - [RS 655/07 H ./ Ld.Verb.]</p> <p>LAG Hamm Urt. v. 30.08.07 - 17 Sa 969/07 - neg.-</p> <p>ArbG Hamm - 2 Ca 1693/06 - negativ -</p>	<p>Fahrtkosten für Besuch auswärtiger Berufsschule (§ 10 III TVAöD) [Revisionsbegründung v. 24.01.08 v. RA'e Bondzio, RA Jung]</p> <p>LAG: kein Anspruch aus § 670 BGB i.V.m. BBiG. Kein Anspruch aus § 10 TVAöD-BT BBiG, Bekl. hat Schulbesuch nicht „veranlasst“ [wird ausgeführt]; es gibt keine ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass TV-Parteien eine „verunglückte“ Formulierung gewählt haben, nach ihrem Willen der Arbeitgeber, wie nach § 10 III TVA-L, im Regelfall die Fahrtkosten tragen soll.</p>
<p>BAG - 3 AZR 473/08 - [08-629 Sch ./ Stgt.]</p> <p>LAG Baden-Württbg. Urt. v. 08.05.08 [4x] 3 Sa 59/07 - neg.</p> <p>ArbG Stgt. v. 01.08.07 - 22 Ca 3658/07 - neg.</p>	<p>Fahrtkosten für Besuch auswärtiger Berufsschule (§ 10 III TVAöD) Parallelverfahren: BAG 3 AZR 474, 475, 476/08 [08-630 M, 631 K, 632 P]</p> <p>[Rev. zugelassen; Vertretung: RA'e Bondzio]</p> <p>LAG: kein Anspruch aus ...</p>
<p>BAG - 6 AZR 962/08 - [08-1564 Sch. ./ BRD]</p> <p>LAG Baden-Württbg. Urt. v. 22.10.08 13 Sa 77/08 - neg.</p> <p>ArbG Klrh. v. 10.04.08 - 8 Ca 13/09 - negativ</p>	<p>Strukturausgleich nach § 12 Abs. 1 TVÜ-Bund</p> <p>SV: Die Klägerin erhielt als Chemielaborantin zunächst Vergütung nach VergG VI b Fallgr. 1 BAT, ab 1997 aufgrund Zeitaufstiegs nach VergG Vc Fallgr. 2 BAT. Sie verlangt einen Strukturausgleich iHv. 20,- Euro [Teilzeit].</p> <p>LAG-Leitsatz: „Vergütungsgruppe“ iSv. § 12 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund iVm. der Anlage 3 ist diejenige Vergütungsgruppe, in welche der Arbeitnehmer aufgrund Erfüllung der materiellen Vergütungsgruppenmerkmale originär eingruppiert ist, nicht aber die beispielsweise durch Zeit- oder Bewährungsaufstieg erreichte Vergütungsgruppe, aus der zum Stichtag der Überleitung in den TVöD tatsächlich Vergütung bezahlt wurde.</p>

Gericht / Datum / AZ	Stichwort u. Auszug aus den Entscheidungsgründen
BAG - 6 AZR 930/07 - [RMS 11/08 K ./ . Duisbg] LAG Düsseldorf Ur. v. 24.09.07 - neg.- 17 Sa 967/07 ArbG Duisbg. Ur. v. 04.04.07 - neg.-	Vergleichsentgelt (§ 5 Abs. 2 TVÜ-VKA); OZ, Elternzeit BAG-Termin: 25.06.09 SV: Ehefrau bei Sparkasse [BAT/TVöD]; im Sept.05 in Elternzeit. Kl. erhält 0,5 OZ u. will vollen OZ Stufe 2 bei Vergleichsentgelt. LAG: § 5 Abs.2 TVÜ-VKA kann nicht dahin ausgelegt werden, dass der OZ Stufe 2 zugrunde zu legen ist, wenn Ehegatte zwar unter den TVöD fällt, aber im Sept.05 wg. Elternzeit keinen OZ erhalten hat.
BAG - 6 AZR 384/08 - [RMS 602/08 Sch./ Herne] LAG Hamm Ur. v. 28.02.08 17 Sa 2138/07 - neg. ArbG Herne v. 31.10.07 - 5 Ca 1870/07 - neg.	Vergleichsentgelt (§ 5 Abs. 2 TVÜ-VKA), OZ gemäß Stufe 2 ? bei Beschäftigung des Ehegatten im Geltungsbereich der AVR („Caritas-Kliniken“). BAG-Termin: 25.06.09 LAG: einer ausdrückl. Bezugnahme auf § 29 B Abs. 7 BAT in § 5 II 2 TVÜ bedurfte es nicht; Abs. 5 wird ergänzt v. Abs. 7. Arbeitgeberin der Ehefrau ist dem öffentl. Dienst zugeordnet, sie wird durch die öffentl. Hand gefördert.
BAG - 6 AZR 481/08 - [RMS 633/08 V / Weiden] LAG Nürnberg Ur. v. 06.02.08 4 Sa 931/06 - neg. ArbG Weiden v. 28.03.07 - 1 Ca 931/06 - positiv	Vergleichsentgelt (§ 5 Abs. 2 TVÜ-VKA), OZ gemäß Stufe 2 ? bei Beschäftigung des Ehegatten beim BRK (Körperschaft d.ö.R.) (BRK-ÜTV v. 26.10.05: Teilung des OZ's Stufe 2 wird beibehalten.) LAG: Entgegen der Rechtsansicht des ArbG's ist die Regelung in § 5 II S.2 nicht wegen Verstoßes gg. Art. 3 GG verfassungswidrig. Der Wortlaut ist eindeutig. BRK-ÜTV („Einfrierung des hälftigen OZ's bei der Ehefrau) ändert nichts. Stichtagsregelung gem. BAG v. 25.10.07 zulässig.
BAG - 6 AZR 905/08- [RMS 628-08 B ./ . Gem.] LAG Nürnberg Ur. v. 07.05.08 3 Sa 606/07 - negativ ArbG Nbg. v. 21.06.07 - 8 Ca 238/07 - neg.	Vergleichsentgelt (§ 5 Abs. 2 TVÜ-VKA), OZ Stufe 2 ? SV: Ehefrau bei AVR-Diakonie; hälftiger Ehegattenanteil eingefroren. LAG: kein Anspruch aus TVÜ-VKA, Stichtagsregelung ist zulässig; keine Verletzung des allg. Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG). Rev. nicht zugel. Das BAG - 6 AZN 573/08 - hat der NZB des Klägers stattgegeben u. die Revision zugelassen.
BAG - 6 AZR 668/08 - [08-933 H ./ . Oldenburg] LAG Niedersachsen Ur. v. 10.06.08 - neg. 11 Sa 332/07 ArbG Oldenburg Ur. v. 05.02.07 - neg.	Vergleichsentgelt (§ 5 Abs. 2 TVÜ-VKA), Kürzung Ehegattenanteil SV: Ehefrau d.Kl's im öD (BAT), im Sept. 05 im unbez. Sonder-Url. Kl. erhielt bei Überleitung Vergl.Entgelt gem. OZ Stufe 3. Im Dez. 05 nahm Ehefrau die Tätigk. wieder auf u. erhielt OZ Stufe 2. Oldenburg kürzte beim Kl. ab Dez.05 das Vergl.Entgelt um den Ehegattenanteil im OZ. Kl. hält Kürzung f. nicht zulässig.
BAG - 10 AZR 589/08 - [RMS 880-08 T ./ . Fr] LAG Köln v. 22.02.08 11 Sa 1434/07 - neg. ArbG Köln v. 30.05.07 3 Ca 8199/06 - neg.	Zulage/ Schichtzulage (§ 8 Abs. 6, S.1 TVöD) BAG - 10 AZN 550/08 - NZB-Beschluss v. 02.07.08: Rev. f. Kl. zugelassen. LAG: Vereinbarung zw. Arbeitgeber u. Pers.Rat über „Rahmenzeit“ (§ 6 Abs.7 TVöD) schließt Schichtarbeit aus. Einen Schichtplan kann nur der Arbeitgeber aufstellen; ein von den ArbN'n selbst geschaffenes Schichtsystem führt nicht zu einer Schichtzulage.
BAG - 10 AZR 50/08 - [RMS 02-08 H ./ . WSD] BAG-Termin: 11.02.09 LAG Niedersachsen Ur. v. 22.10.2007 - 9 Sa 34/07 - negativ ArbG Stade v. 12.12.06 -1 Ca 390/06 -	Zuschlag/ Erschwerniszuschlag (§ 47 TVöD-BT-V (Bund) Nr. 6 zu § 19) / Parallelverfahren: - 10 AZR 48/ 49/ 51/ 52/08 - SV: Kl. ist beim Wasser u. Schifffahrtsamt als Elektriker auf dem Schadstoff-unfallbekämpfungsschiff eingesetzt. Er verlangt für einen mehrtägigen Einsatz die Zahlung einer Zulage von 50 € je Einsatztag. LAG: Keine Zuschlagszahlung für das bloße Bereithalten und Beobachten einer Havarie.

4. LAG-Urteile

Gericht / Datum / AZ	Stichwort u. Auszug aus den Entscheidungsgründen
<p>LAG Niedersachsen Urt. v. 21.08.08 4 Sa 647/08 - positiv - - nicht rk. [Rev. zugel.]</p> <p>ArbG Verden Urt. v. 19.03.08 1 Ca 709/06 - positiv -</p>	<p>Schichtzulage (§ 8 Abs.6 S.1, § 7 Abs.2 TVöD)</p> <p>SV: strittig ist die Ermittlung der Zeitspanne v. 13 Std. gem. § 7 TVöD. Die Bekl. macht eine Durchschnittsberechnung entspr. Protokollnotiz zu § 29a Abs.2, S.1 b. MTArb geltend.</p> <p>LAG: „Entgegen der Auffassung der Bekl. ist der Bestimmung der maßgeblichen Zeitspanne v. 13 Std. nicht eine Durchschnittsberechnung zu Grunde zu legen.“</p>
<p>LAG Baden-Württbg. Urt. v. 30.01.08 - 10 Sa 66/07 - positiv - rechtskräftig - [zugelassene Revision wurde nicht eingelegt.]</p>	<p>Schichtzulage (§ 8 Abs.6 S.1, § 7 Abs.2 TVöD)</p> <p>LAG (Leitsatz): Die Berechnung der Zeitspanne von mindestens 13 Stunden gemäß § 7 Abs. 2 TVöD ist nach den konkreten Schichtdiensten zu bemessen, zwischen denen sich der Wechsel vollzieht. Eine Durchschnittsberechnung wie in § 33 a BAT scheidet aus.</p>

5. rechtskräftiges Arbeitsgerichts-Urteil

<p>ArbG Naumburg Urt. v. 11.06.08 6 Ca 172/08 - positiv - - rechtskräftig -</p>	<p>Zeitzuschläge (§ 8 Abs.S.1 TVöD)</p> <p>hier: Nacht- u. Sonntagszuschläge für Bruchteile von Stunden.</p> <p>SV: Der Bekl. meint, nach dem Wortlaut „je Stunde“ seien Zeitzuschläge nur für volle Stunden zu entrichten.</p> <p>ArbG: Zeitzuschläge sind auch für Bruchteile von Stunden zu zahlen. § 8 Abs.1, S.2 TVöD enthält keine Rundungsvorschrift.</p>
--	---